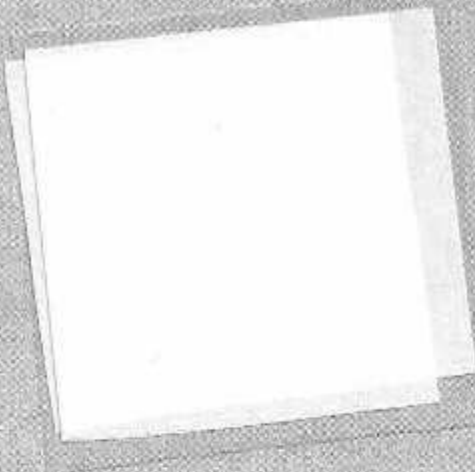




Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99104 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 210  
Jorge-Semprun-Platz 4  
99423 Weimar



Ihre Ansprechpartner/in:  
Herr Mayer

Durchwahl:  
Telefon 0361 573511-172  
Telefax 0361 573511-111

Helmut.Mayer@  
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
21.R1-16861/2018

Erfurt  
4. April 2018

## Hinweise zur Wohnsitzauflage und räumlichen Beschränkung bei Geduldeten und Asylbewerbern

Im Hinblick auf Nachfragen des Landesverwaltungsamtes und der Ausländerbehörden zur Handhabung der Regelungen zur Wohnsitzauflage und räumlichen Beschränkung bei Geduldeten und Asylbewerbern ergehen die nachfolgenden Hinweise. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden teilweise inhaltlich entsprechende Erläuterungen sowohl bei Geduldeten als auch bei Asylbewerbern aufgeführt.

### 1. Wohnsitzauflage für Geduldete

Zentrale Vorschrift für die Wohnsitzauflage für Geduldete ist § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Danach ist ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

Aus dem angeführten Gesetzestext wird deutlich, dass die Wohnsitzauflage für Geduldete kraft Gesetzes entsteht, wenn der Lebensunterhalt nicht gesi-

Thüringer Ministerium für  
Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Str. 5  
99096 Erfurt

chert ist. Zur Verdeutlichung auch für den Ausländer sollte in die Duldungsbescheinigung in diesen Fällen jedoch der rechtliche Hinweis aufgenommen werden, dass er zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, der näher mit Adresse zu bezeichnen ist, verpflichtet ist.

Die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage eines geduldeten Ausländers sollte in der Regel nur auf Antrag erfolgen. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen. Es bedarf also zur Prüfung durch die Ausländerbehörde einer aktiven Beibringung von begründenden Unterlagen durch den Ausländer.

Sofern der Duldungsinhaber die Streichung der Wohnsitzauflage beantragt, weil sein Lebensunterhalt gesichert sei und er den Wohnort wechseln will, ist danach zu differenzieren, wohin der Wechsel des Wohnorts erfolgen soll.

Wenn der Duldungsinhaber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Ausländerbehörde den Wohnort wechseln möchte, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde aufgrund der vom Ausländer vorgelegten Unterlagen, ob der Lebensunterhalt voraussichtlich gesichert ist.

Wenn der Duldungsinhaber die Streichung der Wohnsitzauflage beantragt, um in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde innerhalb oder auch außerhalb Thüringens umziehen zu können, damit er dort eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, durch die sein Lebensunterhalt gesichert ist, sollte die Streichung der Wohnsitzauflage nur mit vorheriger Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes erfolgen. Die Bestimmungen in Ziffer 12.2.5.2.4 ff. AVwV können in diesem Zusammenhang analog angewendet werden. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes kann aufgrund der Orts- und Sachnähe besser beurteilen, ob der Lebensunterhalt auch am neuen Ort mit dem voraussichtlich zur Verfügung stehenden Einkommen gesichert werden kann.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, sind jeweils die allgemeinen Bestimmungen zur Lebensunterhaltssicherung des § 2 Abs. 3 AufenthG (i.V.m. den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – AVwV) zu beachten.

Sofern die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes vorliegt, ist die Streichung der Wohnsitzauflage in der Duldungsbescheinigung vorzunehmen und dies auch in der Ausländerakte zu dokumentieren. Sofern die Zustimmung nicht erteilt wird oder - insbesondere bei einem beantragten Wohnortwechsel im Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde - die Ausländerbehörde die Voraussetzungen für eine Streichung der Wohnsitzauflage nicht für gegeben erachtet, sollte der betroffene Ausländer diesbezüglich einen ablehnenden Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erhalten.

Entfällt die Sicherung des Lebensunterhalts nachträglich wieder, ist die aufgrund dieses Umstandes bei Geduldeten kraft Gesetzes entstandene Wohnsitzauflage schon allein aufgrund der Sachnähe und den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit für den Ort, an dem der Ausländer bei Wegfall der Sicherung des Lebensunterhalts seinen Wohnsitz hatte, von der für diesen Ort zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen. Im Gesetzgebungsverfahren zum am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Rechtsstellungsverbesserungsgesetz, mit dem die Regelung zur Wohnsitzauflage für Geduldete in § 61 Abs. 1d AufenthG eingefügt worden ist, wurde entschieden, dass dieses - für die Behörden des Zuzugsortes ungünstige - Ergebnis aus Gründen der Rechtsklarheit hingenommen werden muss.

§ 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG betrifft den Wohnortwechsel durch Änderung einer Wohnsitzauflage. Auch hier sollte, wie bei der Streichung der Wohnsitzauflage, die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes durch die Ausländerbehörde des Wegzugsortes eingeholt werden. Bei der Prüfung, ob eine Änderung der Wohnsitzauflage erfolgt, sind die Haushaltsgemein-

schaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, zählen zu den humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht insbesondere erhebliche persönliche Gründe, wie zum Beispiel besonderer Schutzbedarf oder konkret bestehende Ausbildungsmöglichkeiten. Die zu berücksichtigende Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen kann auch eine Haushaltsgemeinschaft sein, die außerhalb des Bundesgebietes bestanden hat.

## 2. Wohnsitzauflage für Asylbewerber

Zentrale Vorschrift für die Wohnsitzauflage für Asylbewerber ist § 60 Asylgesetz (AsylG). Nach § 60 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes), verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Abs. 4 AsylG genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 AsylG statt, dann ergeht die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort. Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.

Nach § 60 Abs. 2 AsylG kann ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) verpflichtet werden.

1. in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen.

Weiterhin enthält der Absatz 2 Anhörungsvorschriften.

§ 60 Abs. 3 AsylG enthält im Wesentlichen Zuständigkeitsregelungen für die Maßnahmen nach § 60 Absatz 1 und 2 AsylG.

Aus dem Gesetzestext wird deutlich, dass die Wohnsitzauflage für Asylbewerber nach § 60 Abs. 1 AsylG nicht kraft Gesetzes entsteht (wie bei Duldungsinhabern), sie ist jedoch verpflichtend zu verfügen. Zuständig ist die nach § 50 AsylG zuständige Landesbehörde, in Thüringen also das Landesverwaltungsamt. Die Wohnsitzauflage soll mit der Zuweisungsentscheidung nach § 50 AsylG verbunden werden (s. § 60 Abs. 3 Satz 1 und 2 AsylG). In die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ist in diesen Fällen von der zuständigen Ausländerbehörde als Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die Inhaberin/der Inhaber zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, der näher mit Adresse zu bezeichnen ist, verpflichtet ist.

Die Auflagen nach § 60 Abs. 2 AsylG stehen im Ermessen der verfügenden Ausländerbehörden. Zuständig für diese Maßnahmen ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Gemeinde oder die zu beziehende Wohnung oder Unterkunft liegt (s. § 60 Abs. 3 Satz 5 AsylG).

Die Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage des Asylbewerbers sollte in der Regel nur auf Antrag erfolgen. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, seine Belange und für ihn günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen. Diese Vorschrift kann entsprechend auch auf Asylbewerber angewendet werden. Es bedarf also zur Prüfung durch die Ausländerbehörde einer aktiven Beibringung von begründenden Unterlagen durch den Asylbewerber.

Sofern der Asylbewerber die Streichung der Wohnsitzauflage beantragt, weil sein Lebensunterhalt gesichert sei und er den Wohnort wechseln will, ist danach zu differenzieren, wohin der Wechsel des Wohnorts erfolgen soll. Wenn der Asylbewerber innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Ausländerbehörde den Wohnort wechseln möchte, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde aufgrund der vom Asylbewerber vorgelegten Unterlagen, ob der Lebensunterhalt voraussichtlich gesichert ist.

Wenn der Asylbewerber die Streichung der Wohnsitzauflage beantragt, um in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde innerhalb oder auch außerhalb Thüringens umziehen zu können, damit er dort eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, durch die sein Lebensunterhalt gesichert ist, sollte die Streichung der Wohnsitzauflage nur mit vorheriger Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes erfolgen. Die Bestimmungen in Ziffer 12.2.5.2.4 ff. AVwV können in diesem Zusammenhang analog angewendet werden. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes kann aufgrund der Orts- und Sachnähe besser beurteilen, ob der Lebensunterhalt auch am neuen Ort mit dem voraussichtlich zur Verfügung stehenden Einkommen gesichert werden kann.

Bei der Prüfung der Frage, ob der Lebensunterhalt gesichert ist, sind jeweils die allgemeinen Bestimmungen zur Lebensunterhaltssicherung des § 2 Abs. 3 AufenthG (i.V.m. den Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – AVwV) zu beachten.

Sofern die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes vorliegt, ist die Streichung der Wohnsitzauflage in der Aufenthaltsgestattung vorzunehmen und dies auch in der Ausländerakte zu dokumentieren. Sofern die Zustimmung nicht erteilt wird oder - insbesondere bei einem beantragten Wohnortwechsel im Zuständigkeitsbereich einer Ausländerbehörde - die Ausländerbehörde die Voraussetzungen für eine Streichung der Wohnsitzauflage nicht für gegeben erachtet, sollte der betroffene Ausländer dies-bezüglich einen ablehnenden Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung erhalten.

Entfällt die Sicherung des Lebensunterhalts nachträglich wieder, ist die Wohnsitzauflage schon allein aufgrund der Sachnähe und den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit für den Ort, an dem der Ausländer bei Wegfall der Sicherung des Lebensunterhalts seinen Wohnsitz hatte, von der für diesen Ort zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen. Im Gesetze-

bungsverfahren zum am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Rechtsstellungsverbesserungsgesetz, mit dem die Regelung zur Wohnsitzauflage für Asylbewerber in § 60 AsylG eingefügt worden ist, wurde entschieden, dass dieses - für die Behörden des Zuzugsortes ungünstige - Ergebnis aus Gründen der Rechtsklarheit hingenommen werden muss.

Sofern der Asylbewerber, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, eine Änderung seiner Wohnsitzauflage beantragt, um in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes umziehen zu können, sind die Regelungen der §§ 51 i.V.m. 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und 4 AsylG anzuwenden. Nach § 51 Abs. 1 AsylG ist bei einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen. Findet eine länderübergreifende Verteilung gemäß § 51 AsylG statt, dann ergeht die Wohnsitzauflage im Hinblick auf den sich danach ergebenden Aufenthaltsort (s. § 60 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Zuständig für Maßnahmen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist die nach § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylG zuständige Landesbehörde. Die Wohnsitzauflage soll mit der Verteilungsentscheidung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylG verbunden werden (s. § 60 Abs. 3 Satz 3 und 4 AsylG).

### **3. Räumliche Beschränkung für Geduldete**

Zentrale Vorschrift für die räumliche Beschränkung von Geduldeten ist § 61 AufenthG.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Mit Inkrafttreten des Rechtsstellungsverbesserungsgesetzes zum 1. Januar 2015 sind wesentliche Änderungen zu den Regelungen der räumlichen Beschränkung von Geduldeten in § 61 Abs. 1b und Abs. 1c AufenthG eingefügt worden.

Nach § 61 Abs. 1b AufenthG erlischt die räumliche Beschränkung nach den Absätzen 1 und 1a, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung entsteht und erlischt somit in den genannten Fällen kraft Gesetzes.

Um eine einheitliche Handhabung bei der kraft Gesetzes bestehenden räumlichen Beschränkung zu gewährleisten, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) darum gebeten, das voraussichtliche Ablaufdatum der räumlichen Beschränkung in die Duldung einzutragen. Diese Verfahrensweise war vorher mit den Ländern abgestimmt worden. Das Landesverwaltungsamt wurde über diese Verfahrensweise bereits mit Schreiben vom 23. Juni 2016 informiert.

Nach § 61 Abs. 1c Satz 1 AufenthG kann die räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers unabhängig von den Abs. 1 bis 1b angeordnet werden. Dies betrifft nach Nr. 1 rechtskräftig verurteilte Straftäter (ausgenommen Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann), nach Nr. 2 Ausländer, die eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verdächtigt sind, sowie nach Nr. 3 Ausländer, bei denen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Nach § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG soll eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde angeordnet werden, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeigeführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt. Diese Regelung wurde das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.



Bei der Anordnung der räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1c AufenthG handelt es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt, vor dessen Erlass grundsätzlich eine Anhörung nach § 28 ThürVwVfG stattfinden muss, da in Rechte des Geduldeten eingegriffen werden soll. Darüber hinaus müsste der Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Da die Klagefrist nur bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung zu laufen beginnt und ansonsten ein Jahr seit Bekanntgabe beträgt (§ 58 VwGO), empfiehlt es sich, generell einen schriftlichen Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1c AufenthG zu erlassen.

Nach § 61 Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 AufenthG kann eine räumliche Beschränkung angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen. Nach der Gesetzesbegründung zum Rechtsstellungsverbesserungsgesetz stehen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Aufenthaltsbeendigung unternommen oder eingeleitet hat. Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung eines Passersatzpapiers kann nach Einschätzung des BMI im Einzelfall eine solche Maßnahme darstellen.

#### **4. Räumliche Beschränkung für Asylbewerber**

Wesentliche Vorschriften für die räumliche Beschränkung von Asylbewerbern sind die §§ 56, 59a und 59b AsylG.

Nach § 56 Abs. 1 AsylG ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt (s. § 56 Abs. 2 AsylG).

Neu eingefügt in das AsylG durch das Rechtsstellungsverbesserungsgesetz wurden die §§ 59a und 59b AsylG, die Regelungen zum Erlöschen bzw. zur Anordnung einer räumlichen Beschränkung bei Asylbewerbern enthalten.

Nach § 59a Abs. 1 Satz 1 AsylG erlischt die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht. Die räumliche Beschränkung entsteht und erlischt somit in den genannten Fällen kraft Gesetzes.

Um eine einheitliche Handhabung bei der kraft Gesetzes bestehenden räumlichen Beschränkung zu gewährleisten, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) darum gebeten, das voraussichtliche Ablaufdatum der räumlichen Beschränkung in die Aufenthaltsgestattung einzutragen. Diese Verfahrensweise war vorher mit den Ländern abgestimmt worden. Das Landesverwaltungsamt wurde über diese Verfahrensweise bereits mit Schreiben vom 23. Juni 2016 informiert.


Nach § 59b AsylG kann die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung unabhängig von § 59a Abs. 1 AsylG durch die zuständige Ausländerbehörde angeordnet werden. Dies betrifft nach Nr. 1 rechtskräftig verurteilte Straftäter (ausgenommen Straftaten, deren Tatbestand nur von Ausländern verwirklicht werden kann), nach Nr. 2 Ausländer, die eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verdächtigt sind sowie nach Nr. 3 Ausländer, bei denen konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Diese Vorschriften entsprechen den Regelungen für Geduldete in § 61 Abs. 1c Satz 1 AufenthG. Darüber hinaus ist durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 in § 59a Abs. 1 AsylG eine neue Nr. 4 eingefügt worden, wonach eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auch angeordnet werden kann, wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht.

Bei der Anordnung der räumlichen Beschränkung nach § 59 AsylG handelt es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt, vor dessen Erlass grundsätzlich eine Anhörung nach § 28 ThürVwVfG stattfinden sollte, da in Rechte des Geduldeten eingegriffen werden soll. Sofern die Anordnung die Konstellation des § 59a Abs. 1 Nr. 4 AsylG betrifft, sollte jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls abgewogen werden, ob hier nicht von der Anhörung abgesehen wird. Darüber hinaus müsste der Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Da die Klagefrist nur bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung zu laufen beginnt und ansonsten ein Jahr seit Bekanntgabe beträgt (§ 58 VwGO), empfiehlt es sich, generell einen schriftlichen Verwaltungsakt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 59a AsylG zu erlassen.

Nach § 59b Abs. 1 Nr. 3 AsylG kann eine räumliche Beschränkung angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen den Ausländer bevorstehen. Nach der Gesetzesbegründung zum Rechtsstellungsverbesserungsgesetz stehen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevor, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Aufenthaltsbeendigung unternommen oder eingeleitet hat. Die Einleitung eines Verfahrens zur Erlangung eines Passersatzpapiers kann nach Einschätzung des BMI im Einzelfall eine solche Maßnahme darstellen.

Ich bitte, die Ausländerbehörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

  
Stefan Zabold

